

Hauptsatzung der Stadt Wolgast

Präambel

Auf der Grundlage des § 5 der Kommunalverfassung für das Land Mecklenburg-Vorpommern (KV M-V) in der Fassung der Bekanntmachung vom 16. Mai 2024 (GVOBl. M-V 2024, S. 270) wird nach Beschluss der Stadtvertretung vom **00.00.0000** und Anzeige bei der Rechtsaufsichtsbehörde nachfolgende Hauptsatzung erlassen:

§ 1 Name / Wappen / Wappenzeichen (Signet) / Flagge / Dienstsiegel

(1) Die Stadt Wolgast führt ein Wappen, ein Wappenzeichen (Signet), eine Flagge und ein Dienstsiegel.

(2) Das Stadtwappen hat folgende Gestaltung: In Gold auf grünem Boden ein roter Zinnturm mit abwechselnd von Blau und Gold senkrecht gestreiftem Kuppeldach und geschlossenem goldenen Tor zwischen zwei goldbewehrten, einander zugewendeten schwarzen Greifen, die auf den Bärten zweier senkrecht stehender abgewendeter schwarzer Schlüssel stehen und mit einer Pranke den Turm und mit den Klauen die Kuppel ergreifen.

(3) Das Signet der Stadt Wolgast besteht aus einer Bildmarke und einer Wortmarke.

Die Bildmarke zeigt in der Mitte einen in dunkelblau gehaltenen Schiffsbug ähnlichen Anker, welcher unterstrichen durch eine in hellblau gehaltene Welle von der in hellblau gehaltenen Silhouette eines barocken Hausgiebels umgeben wird.

Die mit der Bildmarke fest verbundene Wortmarke heißt Stadt Wolgast. Sie wird in dunkelblau gehalten und unter Verwendung der Schriftart Figtree in Großbuchstaben geschrieben.

Die Beschaffenheit der abweichenden Gestaltungsweisen und die verwendeten Farbcodes sind im Corporate Design Manual der Stadt Wolgast beschrieben.

(4) Die Flagge der Stadt Wolgast ist längsgestreift von Gold, Rot und Gold, die goldenen Streifen nehmen jeweils ein Sechstel, der rote Streifen nimmt zwei Drittel der Höhe des Flaggentuches ein. In der Mitte des roten Streifens liegt das Stadtwappen, fünf Sechstel der Höhe des roten Streifens einnehmend. Die Länge des Flaggentuchs verhält sich zur Höhe wie 5:3.

(5) Das Dienstsiegel zeigt das Stadtwappen mit der Umschrift –Stadt Wolgast–.

(6) Die Verwendung des Wappens und des Wappenzeichens (Signet) durch Dritte bedarf der Zustimmung der Bürgermeisterin oder des Bürgermeisters.

§ 2 Rechte der Einwohnerinnen und Einwohner

(1) Die Bürgermeisterin oder der Bürgermeister soll durch öffentliche Bekanntmachung **mindestens einmal im Jahr** eine Versammlung der Einwohnerinnen und Einwohner der Stadt einberufen. Die Versammlung der Einwohnerinnen und Einwohner kann auch begrenzt auf Ortsteile durchgeführt werden.

(2) Anregungen und Vorschläge der Versammlung der Einwohnerinnen und Einwohner in Selbstverwaltungsangelegenheiten, die in der Stadtvertretungssitzung behandelt werden müssen, sollen dieser in einer angemessenen Frist zur Beratung vorgelegt werden.

(3) Die Einwohnerinnen und Einwohner, die das 14. Lebensjahr vollendet haben, erhalten die Möglichkeit, in einer Fragestunde im öffentlichen Teil der Stadtvertretungssitzung Fragen an alle Mitglieder der Gemeindevertretung sowie die Bürgermeisterin oder den Bürgermeister zu stellen und Vorschläge oder Anregungen zu unterbreiten. Die Fragen, Vorschläge und Anregungen dürfen sich dabei nicht auf Beratungsgegenstände der nachfolgenden Sitzung der Stadtvertretung beziehen.

Die Rechte für Einwohnerinnen und Einwohner gelten gem. § 14 KV M-V auch für natürliche und juristische Personen sowie Personenvereinigungen, die in der Gemeinde ihren Sitz haben. Für die Fragestunde ist eine Zeit bis zu **40 Minuten** vorzusehen. Das Nähere regelt die Geschäftsordnung der Stadt Wolgast.

(4) Die Bürgermeisterin oder der Bürgermeister ist verpflichtet, im öffentlichen Teil der Stadtvertretungssitzung über wichtige Stadtangelegenheiten zu berichten.

§ 3 Stadtvertretung

(1) Die in die Stadtvertretung gewählten Bürgerinnen und Bürger führen die Bezeichnung Stadtvertreterin oder Stadtvertreter.

(2) Die oder der Vorsitzende der Stadtvertretung führt die Bezeichnung **Stadtpräsidentin** oder **Stadtpräsident**.

(3) Die Mitglieder der Stadtvertretung wählen aus ihrer Mitte eine erste und eine zweite Stellvertretung der Stadtpräsidentin oder des Stadtpräsidenten.

(4) Die Stellvertreterinnen oder Stellvertreter der Stadtpräsidentin oder des Stadtpräsidenten werden durch Mehrheitswahl bestimmt.

§ 4 Sitzungen der Stadtvertretung

(1) Die Stadtvertretungssitzungen sind öffentlich.

(2) Die Öffentlichkeit ist grundsätzlich in folgenden Fällen ausgeschlossen:

1. einzelne Personalangelegenheiten außer Wahlen und Abberufungen,
2. Steuer- und Abgabeangelegenheiten Einzelner,
3. Grundstücksgeschäfte,
4. bei Entscheidungen in Gerichtsverfahren, einschließlich der Abschluss von Vergleichen,
5. Rechnungsprüfungsangelegenheiten, mit Ausnahme des Abschlussberichtes.

Sollten keine überwiegenden Belange des öffentlichen Wohls oder berechnigte Interessen Einzelner betroffen sein, sind auch die Angelegenheiten der Ziffern 1-3 in öffentlicher Sitzung zu behandeln. In nicht aufgeführten Fällen ist die Öffentlichkeit durch Beschluss auszuschließen, wenn überwiegende Belange des öffentlichen Wohls oder berechnigte Interessen einzelner es erfordern.

(3) Anfragen von Mitgliedern der Stadtvertretung sollen spätestens drei Arbeitstage vor der Sitzung schriftlich oder per E-Mail bei der Bürgermeisterin oder dem Bürgermeister eingereicht werden. Sie sind in der Sitzung mündlich zu beantworten.

(4) Mündliche Anfragen während der Stadtvertretungssitzung sollen, sofern sie nicht in der Sitzung selbst beantwortet werden, spätestens innerhalb von vierzehn Tagen schriftlich oder per E-Mail beantwortet werden.

(5) Die Einwohnerfragestunde steht den Mitgliedern der Stadtvertretung für ihre Anfragen nicht zur Verfügung.

§ 5 Aufgabenverteilung / Hauptausschuss

(1) Dem Hauptausschuss gehören neben der Bürgermeisterin oder dem Bürgermeister neun Mitglieder der Stadtvertretung an. Die Fraktionen und Zählgemeinschaften benennen neben diesen neun weitere neun Mitglieder der Stadtvertretung als stellvertretende Hauptausschussmitglieder.

(2) Außer den ihm gesetzlich übertragenen Aufgaben obliegen dem Hauptausschuss alle Entscheidungen, die nicht nach § 22 Abs. 3 KV M-V als wichtige Angelegenheiten der Stadtvertretung vorbehalten sind bzw. durch die folgenden Vorschriften der Bürgermeisterin oder dem Bürgermeister übertragen werden. Davon unberührt bleiben die der Bürgermeisterin oder dem Bürgermeister gesetzlich übertragenen Aufgaben, insbesondere die Geschäfte der laufenden Verwaltung.

(3) Der Hauptausschuss entscheidet über die Einleitung und Ausgestaltung von Vergabeverfahren bei einem geschätzten Wert bei

1. Bauleistungen (100.000 Euro bis 250.000 Euro),
2. Liefer- und Dienstleistungen (50.000 Euro bis 150.000 Euro),
3. freiberuflichen Leistungen (50.000 Euro bis 150.000 Euro).

(4) Dem Hauptausschuss wird die Befugnis übertragen, bis zu folgenden Wertgrenzen Entscheidungen zu Verfügungen über städtisches Vermögen zu treffen:

1. Erwerb und Veräußerung von beweglichen Sachen, Forderungen und anderen Rechten von 7.500 Euro bis 75.000 Euro,
2. Erwerb, Veräußerung und Belastung von Grundstücken und grundstücksgleichen Rechten von 7.500 Euro bis 75.000 Euro (bei Erbbaurechten ist der maßgebliche Wert der Verkehrswert des betroffenen Grundstücks),
3. Abschluss von Miet- und Pachtverträgen von 10.000 Euro bis 100.000 Euro Jahresmiete bzw.
-pacht oder einer Miet-/Pachthöhe von mehr als 10.000 Euro pro Jahr bei einem Abschluss von
 - a) befristeten Verträgen mit einer Festlaufzeit von mehr als drei Jahren oder
 - b) unbefristeten Verträgen, die seitens der Stadt nicht mit einer Frist von längstens sechs Monaten zum Ende eines Jahres gekündigt werden können,
4. unentgeltliche Verfügungen über städtisches Vermögen, soweit der Wert des Verfügungsgegenstandes 10.000 Euro übersteigt,

5. Hingabe von Darlehen bis **100.000 Euro**,
6. Bürgschafts- und Gewährsverträge, die Bestellung von Sicherheiten sowie wirtschaftlich gleich zu achtende Rechtsgeschäfte **bis 25.000 Euro**,
7. Aufnahme von Krediten bis **250.000 Euro**,
8. Annahme oder Vermittlung von Spenden, Schenkungen und ähnlichen Zuwendungen im Sinne des § 44 Abs. 4 KV M-V **von 100 Euro bis 1.000 Euro**,
9. Genehmigung von Verträgen der Stadt Wolgast mit Mitgliedern der Stadtvertretung und ihrer Ausschüsse **von 5.000 Euro bis 50.000 Euro** (bei wiederkehrenden Leistungen **bis 40.000 Euro**) sowie mit der Bürgermeisterin oder dem Bürgermeister und leitenden Bediensteten **bis 50.000 Euro** (bei wiederkehrenden Leistungen **bis 40.000 Euro**). Gleiches gilt für Verträge der Stadt Wolgast mit natürlichen oder juristischen Personen oder Vereinigungen, die durch die genannten Personen vertreten werden.

(5) Dem Hauptausschuss wird die Befugnis übertragen, bis zu folgenden Wertgrenzen Entscheidungen zu der städtischen Haushaltswirtschaft zu treffen:

1. überplanmäßige und außerplanmäßige Aufwendungen bzw. Auszahlungen **von 10.000 Euro bis 50.000 Euro** (dies gilt entsprechend für Verpflichtungsermächtigungen),
2. Stundung und Niederschlagung von Forderungen **über 10.000 Euro** und einer Laufzeit von über 2 Jahren, Erlass von Forderungen **über 1.000 Euro**.

(6) Der Hauptausschuss entscheidet über folgende baurechtliche Angelegenheiten:

1. Abschluss von Erschließungs- und Durchführungsverträgen zu Vorhaben und Erschließungsplänen **von 75.000 Euro bis 500.000 Euro** (bei der Wertbemessung bleiben die Baukosten für Hochbaukosten des Vorhabenträgers außer Betracht),
2. Abschluss sonstiger städtebaulicher Verträge **von 75.000 Euro bis 500.000 Euro**,
3. Entscheidungen im Rahmen des Städtebauförderprogramms **von 25.000 Euro bis 150.000 Euro**,
4. Ausübung des Vorkaufsrechts gem. §§ 24 ff. BauGB **ab 25.000 Euro**.

(7) Bei den in § 5 genannten Wertgrenzen handelt es sich um Nettobeträge. Bei Dauerschuldverhältnissen und wiederkehrenden Leistungen bestimmen sich die Wertgrenzen nach dem Jahresbetrag der Leistungen.

(8) Der Hauptausschuss entscheidet über das Einvernehmen bei Personalentscheidungen nach § 38 Abs. 2 Satz 5 KV M-V.

(9) Die Stadtvertretung ist laufend über die Entscheidungen im Sinne der Abs. 2 bis 6 und des Abs. 8 zu unterrichten.

(10) Die Sitzungen des Hauptausschusses sind nicht öffentlich.

§ 6 Ausschüsse

(1) Die Ausschüsse der Stadtvertretung setzen sich, soweit nichts anderes bestimmt ist, aus fünf Mitgliedern der Stadtvertretung und vier sachkundigen Einwohnerinnen und Einwohnern zusammen. Für jedes Ausschussmitglied ist eine erste und zweite Stellvertretung zu benennen.

(2) Folgende Ausschüsse werden gemäß § 36 KV M-V gebildet:

Bauausschuss: Flächennutzungs- und Bauleitplanung; Hoch-, Tief- und Straßenbauangelegenheiten; Grundstücksangelegenheiten; Grünflächenangelegenheiten; Umwelt- und Naturschutz (inkl. Abfallangelegenheiten); Landschafts- und Denkmalpflege; Kleingartenangelegenheiten; Wirtschaftsförderung und -entwicklung

Sozial- und Kulturausschuss: Sozialwesen (Fürsorge); Jugend-, Senioren- und Familienangelegenheiten; Gleichstellung in der Gesellschaft; Schul-, Kultur, und Sportangelegenheiten; Fremdenverkehr

(3) Die Sitzungen der Ausschüsse nach Abs. 2 sind öffentlich. § 4 Abs. 2 gilt entsprechend.

(4) Gemäß § 36 Abs. 2 Satz 6 KV M-V nimmt die Stadt Wolgast als amtsangehörige Gemeinde den Rechnungsprüfungsausschuss des Amtes Am Peenestrom in Anspruch.

(5) Mitglieder der Stadtvertretung, die keiner Fraktion angehören oder sich keiner Zählgemeinschaft angeschlossen haben, haben das Rede- und Antragsrecht in einem beratenden Ausschuss ihrer Wahl. Diese Wahlentscheidung ist am Anfang der Wahlperiode der Stadtpräsidentin oder dem Stadtpräsidenten anzuzeigen.

(6) Durch Beschluss kann die Stadtvertretung einzelne Angelegenheiten, welche nicht unter § 22 Abs. 3 KV M-V fallen, auf bestehende Ausschüsse übertragen oder für ihre Erledigung zeitweilige Ausschüsse bilden.

§ 7 Bürgermeisterin / Bürgermeister

(1) Die Bürgermeisterin oder der Bürgermeister wird für sieben Jahre gewählt.

(2) Sie oder er trifft Entscheidungen unterhalb der Wertgrenzen des § 5 Abs. 4, Abs. 4, Abs. 5 und Abs. 6 dieser Hauptsatzung.

(3) Verpflichtungserklärungen der Stadt bis zu einer Wertgrenze von **15.000 Euro** bzw. bei wiederkehrenden Verpflichtungen von **5.000 Euro** pro Monat können von der Bürgermeisterin oder vom Bürgermeister allein bzw. durch eine von ihr oder ihm beauftragte bedienstete Person in einfacher Schriftform ausgefertigt werden. Bei Erklärungen gegenüber einem Gericht liegt diese Wertgrenze bei **25.000 Euro**. Eine von anderen Rechtsvorschriften geforderte bestimmte Form bleibt von den vorstehenden Regelungen unberührt.

(4) Die Bürgermeisterin oder der Bürgermeister entscheidet über

1. das Einvernehmen nach § 14 Abs. 2 BauGB (Ausnahme von der Veränderungssperre),
2. das Einvernehmen nach § 22 Abs. 5 BauGB (Teilungsgenehmigung in Gebieten mit Fremdenverkehrsfunktion),
3. das Einvernehmen nach § 36 Abs. 1 BauGB (Zulässigkeit von Vorhaben) für Vorhaben, die weder das Ortsbild besonders prägen noch für die Stadt von besonderer Bedeutung sind (über entsprechende Vorhaben entscheidet weiterhin die Stadtvertretung),
4. das Einvernehmen und die Genehmigungen nach § 144 Abs. 1 und 2 BauGB,
5. das Einvernehmen und die Genehmigung nach § 173 Abs. 1 BauGB,
6. die Anordnung von Maßnahmen nach § 176 Abs. 1, § 177 Abs. 1, § 178 und § 179 Abs. 1 BauGB,

7. die Ausübung des Vorkaufsrechts gem. §§ 24 ff. BauGB bis 25.000 Euro,
8. die Erklärungen nach § 62 LBauO M-V (Genehmigungsfreistellung in B-Plan-Bereichen)

Vor Entscheidungen nach Satz 1 soll sich die Bürgermeisterin oder der Bürgermeister mit dem Bauausschuss ins Benehmen setzen.

(5) Die Bürgermeisterin oder der Bürgermeister entscheidet über die Annahme oder Vermittlung von Spenden, Schenkungen und ähnlichen Zuwendungen im Sinne von § 44 Abs. 4 KV M-V unter 100 Euro.

(6) Die Bürgermeisterin oder der Bürgermeister erhält keine Aufwandsentschädigung.

(7) Entscheidungen zu Dienstaufsichtsbeschwerden gegen die Bürgermeisterin oder den Bürgermeister und zu Urlaubsanträgen der Bürgermeisterin oder des Bürgermeisters, soweit mehr als zehn Tage Urlaub beantragt werden, trifft die Stadtvertretervorsteherin oder der Stadtvertretervorsteher.

§ 8 Stellvertretung der Bürgermeisterin / des Bürgermeisters

(1) Die Stellvertreterinnen oder Stellvertreter der Bürgermeisterin oder des Bürgermeisters führen die Bezeichnung Erste/r und Zweite/r Stellvertreter/in der Bürgermeisterin/des Bürgermeisters.

(2) Die erste Stellvertreterin oder der erste Stellvertreter erhält eine Aufwandsentschädigung in Höhe von 440 Euro, die zweite Stellvertreterin oder der zweite Stellvertreter erhält eine Aufwandsentschädigung in Höhe von 440 Euro.

§ 9 Gleichstellungsbeauftragte

(1) Die Gleichstellungsbeauftragte ist hauptamtlich tätig. Sie wird durch die Stadtvertretung bestellt. Die Gleichstellungsbeauftragte unterliegt mit Ausnahme der Regelung in § 41 Abs. 5 KV M-V der Dienstaufsicht der Bürgermeisterin oder des Bürgermeisters.

(2) Die Gleichstellungsbeauftragte hat die Aufgabe, zur Verwirklichung der Gleichberechtigung von Frauen und Männern in der Gemeinde beizutragen. Zu ihren Aufgaben gehören insbesondere:

1. die Prüfung von Verwaltungsvorlagen auf ihre Auswirkungen für die Gleichstellung von Männern und Frauen
2. Initiativen zur Verbesserung der Situation der Frauen in der Gemeinde
3. die Zusammenarbeit mit gesellschaftlichen Gruppen, Institutionen, Betrieben und Behörden, um frauenspezifische Belange wahrzunehmen
4. ein jährlicher Bericht über ihre Tätigkeit sowie über Gesetze, Verordnungen und Erlasse des Bundes und des Landes zu frauenspezifischen Belangen.

(3) Die Bürgermeisterin oder der Bürgermeister hat die Gleichstellungsbeauftragte im Rahmen ihres Aufgabenbereiches an allen Vorhaben so frühzeitig zu beteiligen, dass deren Initiativen, Vorschläge, Bedenken und sonstigen Stellungnahmen berücksichtigt werden können. Dazu sind ihr die zur Erfüllung ihrer Aufgaben notwendigen Unterlagen zur Kenntnis zu geben sowie Auskünfte zu erteilen.

§ 9a Beiräte

(1) Gemäß § 41a KV M-V werden folgende Beiräte gebildet:

Seniorenbeirat: Der Seniorenbeirat hat mindestens 6 und maximal 12 Mitglieder, es gibt keine geborenen Mitglieder. Die wesentlichen Aufgaben des Seniorenbeirates sind die Wahrnehmung der Interessen und Belange älterer Menschen sowie die Entwicklung von Ideen zur Verbesserung der Lebensverhältnisse mit anschließendem Einbringen in die politischen Planungen.

(2) Zur Regelung ihrer inneren Angelegenheiten geben sich die Beiräte eine Geschäftsordnung.

(3) Die Besetzung der Beiräte erfolgt nach demokratischen Grundsätzen. Näheres regelt die Satzung nach Absatz 2.

(4) Die oder der Vorsitzende des Beirats nimmt an den Sitzungen des fachlich zuständigen Ausschusses teil. Sie oder er hat in den wichtigen Angelegenheiten, die die jeweilige Bevölkerungsgruppe in besonderer Weise betreffen, dort ein Rede- und Antragsrecht.

(5) Die Sitzungen des Beirats finden öffentlich statt. Video-, Bild- und Tonaufnahmen sind in Sitzungen des Kinder- und Jugendbeirats untersagt. Der § 4 Abs. 2 dieser Satzung findet entsprechend Anwendung.

(6) Der Beirat berichtet mindestens einmal im Jahr im fachlich zuständigen Ausschuss über seine Arbeit.

(7) Vorsitzende der Beiräte i. S. d. Vorschrift erhalten eine monatliche Entschädigung von 50 Euro im Monat.

§ 10 Entschädigungen

(1) Die Stadt gewährt Entschädigungen bzw. Sitzungsgeld für ehrenamtliche Tätigkeit der Stadtpräsidentin oder des Stadtpräsidenten in Höhe von 420 Euro im Monat, der Fraktionsvorsitzenden in Höhe von 200 Euro im Monat.

(2) Die Mitglieder der Stadtvertretung erhalten für die Teilnahme an Sitzungen der Stadtvertretung, der Ausschüsse und der Fraktionen ein Sitzungsgeld in Höhe von 40 Euro und einen monatlichen Sockelbetrag von ... Euro.

(3) Die sachkundigen Einwohnerinnen oder Einwohner erhalten ein Sitzungsgeld in Höhe von 40 Euro für die Teilnahme an Sitzungen des Ausschusses, dem sie angehören, und für die Teilnahme an Fraktionssitzungen.

(4) Ausschussvorsitzende oder ihre Stellvertretung erhalten ein Sitzungsgeld in Höhe von 60 Euro für die Leitung der Ausschusssitzung.

(5) Für mehrere Sitzungen an einem Tag wird nur ein Sitzungsgeld bezahlt. Die Höchstzahl der Sitzungen der Fraktionen, für die ein Sitzungsgeld zu zahlen ist, wird auf jährlich 10 beschränkt.

(6) Vergütungen, Sitzungsgelder und Aufwandsentschädigungen aus einer Tätigkeit als Vertreterin oder Vertreter der Stadt in der Gesellschafterversammlung bzw. ähnlichen Organen eines Unternehmens oder einer Einrichtung des privaten Rechts sind an die Stadt abzuführen, soweit sie monatlich **100 Euro** überschreiten; aus einer Tätigkeit im Aufsichtsrat solcher Unternehmen oder Einrichtungen, soweit sie **250 Euro** übersteigen; bei deren Vorsitzenden und Vorständen bzw. Geschäftsführerinnen oder Geschäftsführern soweit sie **500 Euro** überschreiten.

§ 11 Öffentliche Bekanntmachung

(1) Die Bekanntmachung von Satzungen sowie sonstige öffentliche Bekanntmachungen der Stadt Wolgast, soweit es sich nicht um solche nach Baugesetzbuch (BauGB) handelt, erfolgen durch Veröffentlichung im Internet, zu erreichen über den Link „Ortsrecht“ über die Homepage der Stadt Wolgast unter www.wolgast.de. Unter Stadt Wolgast, Burgstraße 6, 17438 Wolgast kann jedermann sich Satzungen der Stadt kostenpflichtig zusenden lassen. Textfassungen von allen Satzungen der Stadt werden unter obiger Adresse bereitgehalten. Die Bekanntmachung und Verkündung ist mit Ablauf des ersten Tages bewirkt, an dem die Bekanntmachung in Form nach Satz 1 im Internet verfügbar ist. Dieser Tag wird in der Bekanntmachung vermerkt.

(2) Die Bekanntmachung von Satzungen sowie sonstige öffentliche Bekanntmachungen aufgrund von Vorschriften des BauGB erfolgen durch Abdruck im Bekanntmachungsblatt „Der Amtsbote Am Peenestrom“ (Mitteilungsblatt) mit den amtlichen Bekanntmachungen des Amtes Am Peenestrom. Das Bekanntmachungsblatt erscheint monatlich und wird in die Haushalte geliefert. Darüber hinaus kann es einzeln bzw. im Abonnement unter Stadt Wolgast, Burgstraße 6, 17438 Wolgast bezogen werden.

(3) Auf die gesetzlich vorgeschriebene Auslegung von Karten, Plänen oder Zeichnungen sowie Verzeichnissen ist bei Bekanntmachungen nach Absatz 1 in der Form des Absatzes 1 bzw. bei Bekanntmachungen nach Absatz 2 in der Form des Absatzes 2 hinzuweisen. Die Auslegungsfrist beträgt einen Monat, soweit nicht gesetzlich etwas anderes bestimmt ist. Beginn und Ende der Auslegung sind auf dem ausgelegten Exemplar mit Unterschrift und Dienstsiegel zu vermerken.

(4) Ist die öffentliche Bekanntmachung einer ortsrechtlichen Bestimmung in üblicher Form infolge höherer Gewalt oder sonstiger unabwendbarer Ereignisse nicht möglich, so ist diese durch Aushang an den Bekanntmachungstafeln in den Verwaltungsgebäuden Burgstraße 6 und Rathausplatz 10 zu veröffentlichen. Die Aushangsfrist beträgt 14 Tage. In diesen Fällen ist die Bekanntmachung in der Form nach Absatz 1 unverzüglich nachzuholen, sofern sie nicht durch Zeitablauf gegenstandslos geworden ist.

(5) Zeit, Ort und Tagesordnung der Sitzungen der Stadtvertretung und ihrer Ausschüsse werden nach Abs. 1 öffentlich bekannt gemacht.

§ 12 Ortsteile, Ortsvorsteherin / Ortsvorsteher

(1) Das Gemeindegebiet besteht aus der Stadt Wolgast mit den Gemarkungen Wolgast, Wolgaster Fähre und Mahlzow. Weiterhin besteht das Gemeindegebiet aus dem Ortsteil Hohendorf mit der Gemarkung Hohendorf, dem Ortsteil Pritzier mit der Gemarkung Pritzier, dem Ortsteil Schalense mit der Gemarkung Schalense und dem Ortsteil Zarnitz mit der Gemarkung Zarnitz.

(2) In den Ortsteilen werden keine Ortsteilvertretungen gebildet.

(3) Für die Ortsteile Hohendorf, Pritzier, Schalense und Zarnitz wird insgesamt eine Ortsvorsteherin oder ein Ortsvorsteher gewählt. Für den Ortsteil Buddenhagen wird eine Ortsvorsteherin oder ein Ortsvorsteher gewählt. Die entsprechenden Wahlen werden durch eine gesonderte Wahlordnung geregelt.

(4) Die Ortsvorsteherin oder der Ortsvorsteher berät die Stadtvertretung und den Bürgermeister in allen für den Ortsteil wichtigen Angelegenheiten. Sie oder er wird zu allen Maßnahmen von öffentlichem Interesse zur Stellungnahme aufgefordert.

Zudem hat die Ortsvorsteherin oder der Ortsvorsteher insbesondere folgende Aufgaben:

1. die Rechte des Ortsteils aus dem Gebietsänderungsvertrag zu wahren,
2. sich mit Wünschen, Anregungen und Beschwerden der Einwohner zu befassen,
3. die im Ortsteil tätigen Institutionen, Vereine, Initiativen, Parteien und sonstigen demokratischen Vereinigungen im Sinne eines Interessenausgleichs anzuhören.

(5) Die Ortsvorsteherin oder der Ortsvorsteher kann Einwohnerversammlungen für den Ortsteil einberufen.

(6) Die Ortsvorsteherin oder der Ortsvorsteher erhält eine monatliche pauschalierte Aufwandsentschädigung von **170 Euro**.

§ 13 Inkrafttreten

(1) Diese Hauptsatzung tritt am Tage nach ihrer Bekanntmachung in Kraft.

(2) Gleichzeitig tritt die Hauptsatzung vom 11.06.2019 in der aktuellen Fassung außer Kraft.

Wolgast, **00.00.0000**

Martin Schröter
Bürgermeister

Hinweis gemäß § 5 Absatz 5 der Kommunalverfassung für das Land Mecklenburg-Vorpommern (KV M-V)

Ein Verstoß gegen Verfahrens- und Formvorschriften, die in diesem Gesetz enthalten oder aufgrund dieses Gesetzes erlassen worden sind, kann nach Ablauf eines Jahres seit der öffentlichen Bekanntmachung nicht mehr geltend gemacht werden, wenn bei der Bekanntmachung auf die Regelungen dieses Absatzes hingewiesen worden ist. Diese Folge tritt nicht ein, wenn der Verstoß innerhalb der Jahresfrist schriftlich unter Bezeichnung der verletzten Vorschrift und der Tatsache, aus der sich der Verstoß ergibt, gegenüber der Gemeinde geltend gemacht wird. Eine Verletzung von Anzeige-, Genehmigungs- oder Bekanntmachungsvorschriften kann abweichend von Satz 1 stets geltend gemacht werden.

Verfahrensvermerke

Beschlossen am 00.00.0000.

Angezeigt am 00.00.0000 beim Landrat des Landkreises Vorpommern-Greifswald als untere Rechtsaufsichtsbehörde. Eine Verletzung von Rechtsvorschriften wurde nicht geltend gemacht.

Ausgefertigt am 00.00.0000.

Bekanntmachung am 00.00.0000 im Internet.